

Satzung des Vereins „Maibaum Neuried“

Inhalt

§1	Name, Sitz	2
§2	Zweck	2
§3	Mitgliedschaft.....	2
§4	Vorstand	3
§5	Aufgaben des Vorstands	3
§6	Mitgliederversammlung.....	3
§7	Tagesordnung	4
§8	Wahlen	4
§9	Protokoll	4
§10	Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens	4

Satzung

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Maibaum Neuried“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist 82061 Neuried bei München.

§2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
 - a. Der Satzungszweck wird dabei insbesondere durch die Fertigung, Bewachung und Aufstellung eines Maibaums in der Gemeinde Neuried verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein Maibaum Neuried verfolgt keinerlei politische oder religiöse Interessen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins, bzw. dessen Ansehen in der Öffentlichkeit verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (7) Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (8) Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Details werden in einem durch den Vorstand beschlossenen Finanzstatut geregelt.

§4 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem
 - a. 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Kassier
 - d. und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Die Vertretungsmacht wird in der Weise eingeschränkt, dass Rechtsgeschäfte, die einen Wert von € 1.000,00 übersteigen, der Zustimmung von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern bedürfen.

§5 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Zur Planung, Organisation und Durchführung von Festen und Veranstaltungen kann der Vorstand einen Festausschuss bilden. Dieser besteht aus dem Vorstand und weiteren vom Vorstand benannten Mitgliedern.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
 - a. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
 - b. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (4) Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des

Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§7 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt und den Mitgliedern mit der Einladung zugesendet.
- (2) Mitglieder können bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung weitere Anträge zur Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einreichen. Ob diese in der Mitgliederversammlung behandelt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§8 Wahlen

- (1) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.
- (2) Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Neuwahlen finden alle vier Jahre statt. Sie sind wie folgt durchzuführen:
 - a. es ist ein dreigliedriger Wahlausschuss zu bilden, der einen Vorsitzenden wählt
 - b. Wahlvorschläge können schriftlich oder durch Zuruf eingebracht werden
 - c. durch offene Abstimmung oder auf Antrag geheimer Wahl sind zu wählen
 - c.i. der 1. Vorsitzende
 - c.ii. der 2. Vorsitzende
 - c.iii. der Kassier
 - c.iv. der Schriftführer
 - d. Zwei Kassenprüfer können durch Akklamation gewählt werden, soweit dies von der Versammlung beschlossen wurde.
 - e. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl der zwei Bewerber mit dem größten Stimmenanteil durchzuführen.
 - f. Notwendige Ergänzungswahlen können in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (4) Kann nach Ablauf der Amtszeit kein neuer Vorstand gefunden werden, so bleibt der Alte so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§9 Protokoll

- (1) Über den Verlauf sämtlicher Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Dessen Richtigkeit ist durch den 1. Vorsitzenden oder den jeweiligen Versammlungsleiter und den Schriftführer zu bestätigen.

§10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde

Neuried, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Neuried, 24.10.2016